



Betriebs- und Reitordnung

Reit- und Fahrverein
Schwäbisch Gmünd e. V.
Im Neidling 5
73529 Schwäbisch Gmünd

In seiner Sitzung vom 11.5.2010 hat der Vereinsausschuss gemäß § 13 der Satzung nachstehende Betriebs- und Reitordnung beschlossen.
Diese Betriebs- und Reitordnung tritt ab 15.6.2010 in Kraft. Alle früheren Ordnungen entfallen.

1 Zweck

1. 1. Die Betriebs- und Reitordnung hat den Zweck, den Reit- und Stallbetrieb innerhalb und außerhalb der Reitanlage zu regeln.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes und zur Vermeidung von Gefahren sind die Benutzer der Reitanlage zu uneingeschränkter Einhaltung der einzelnen Vorschriften dieser Ordnung verpflichtet.

1. 2. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Reiter(innen), die trotz Verwarnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlagen auszuschließen.

1. 3. Beanstandungen zum Reit- und Stallbetrieb sind dem Reitlehrer vorzutragen. Betreffen diese ihn selbst oder überschreiten sie seine Kompetenzen, ist das zuständige Vorstandsmitglied zu informieren.

2. Benutzung der Anlagen

2. 1. Die Anlagen dürfen in der Regel nur von Mitgliedern mit Vereinspferden oder Privatpferden, die im Stall des Reit- und Fahrvereins eingestellt sind, benützt werden.

Für Gastreiter auf Vereinspferden, Mitglieder, deren Pferd nicht im Verein eingestellt ist, Nichtmitglieder mit eigenem Pferd, Teilnehmer an Lehrgängen und Kursen und für Pferde, die im Beritt stehen, gelten folgende Regelungen:

Vor Benützung der Anlage hat eine Anmeldung beim Reitlehrer zu erfolgen. Für das Pferd muss eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben, die durch Aushang bekannt gemacht wird und vor Benützung der Reitanlage zu zahlen ist.

2. 2. Die Außenanlagen dürfen bei ungünstigen Wetter- und Bodenverhältnissen nicht benutzt werden. Über Sperrungen entscheidet der Reitlehrer. Er macht sie durch Aushang bekannt. Auf dem großen Turnierplatz darf nicht longiert werden.

2. 3. Rauchen in der Halle, im Stall und in der Sattelkammer ist strengstens verboten. Das Betreten des Heubodens ist für Kinder grundsätzlich verboten. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

2. 4. Stallöffnungszeiten /Schließzeiten:

Die Anlagen können zu folgenden Zeiten benützt werden:

Montag bis Freitag: 6.00 bis 22.30 Uhr

Samstag und Sonntag /Feiertage: 6.00 bis 22.00 Uhr.

Die Stallungen werden abends jeweils ½ Stunde nach Unterrichtsschluss bzw. Sa./So. nach dem letzten Füttern abgeschlossen. Privatreiter, die danach die Anlage nutzen, sind für das ordnungsgemäße Abschließen der Stallungen verantwortlich und für entstehende Schäden haftbar.

Im Interesse der Pferde wird dringend gebeten, die Stallruhezeiten ab 22.30 bzw. 22.00 Uhr einzuhalten.

3. Reitordnung

3.1. Der Reitlehrer leitet den Reitbetrieb. Er legt die Zeiten der Reit- und Unterrichtsstunden fest, und gibt diese durch Aushang bekannt.

3. 2. Der Reitunterricht wird vom Reitlehrer oder von einem von ihm Beauftragten (z. B. Bereiter, Trainer mit Lizenz) erteilt. Auszubildende können nach Anordnung des Reitlehrers und in seiner Verantwortung Unterricht erteilen.

3. 3. Der Reitlehrer oder die Beauftragten stellen die Abteilungen nach der jeweiligen reiterlichen Ausbildung zusammen. Beim Abteilungsreiten bzw. beim Einzelreiten der Reiter der Abteilung ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Die Verteilung der Pferde unter die Reiter entscheidet der Reitlehrer, da es dessen Verpflichtung ist, für eine gleichmäßige Arbeitsverteilung an die Pferde zu sorgen und da es ihm obliegt, die Pferde entsprechend dem Können der einzelnen Reiter zu verteilen.

Jeder Privatpferdereiter (Besitzer und jeweilige Beteiligung) kann an den Unterrichtsstunden teilnehmen, hat sich aber an die Anweisungen des Reitlehrers zu halten. Er gibt die entsprechende Karte lt. Tarif ab.

Privatpferde dürfen nur dann im Vereinsbetrieb eingesetzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung des Besitzers vorliegt und eine entsprechende Versicherung abgeschlossen ist.

3. 4. Für Schäden an Pferden oder Sattelzeug, die auf grobe Fahrlässigkeit des Reiters zurückzuführen sind, haftet der Reiter.

Jeder Reiter hat die Pflicht, vor Besteigen des Pferdes die Sattelung und Zäumung zu überprüfen.

Der Reiter, der das Pferd in den Stall führt, ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Pferd abgesattelt wird, dass Sattel und Zaumzeug ordentlich geputzt und aufgeräumt werden. Er ist auch für das ordnungsgemäße Schließen der Boxentür verantwortlich.

3. 5. Der Reitsport verlangt eine zweckmäßige Kleidung.

Turnschuhe und ähnliche Freizeitschuhe ohne Absätze sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Bei Ausritten soll und beim Springen muss ein bruch- und splittersicherer Reithelm nach DIN Norm getragen werden. Jugendliche müssen generell einen Reithelm und beim Springen eine Schutzweste tragen. Bei geführten Ausritten muss ein bruch- und splittersicherer Reithelm getragen werden.

3. 6. Für die Bezahlung der Reitkarten gilt folgende Regelung:

Die Tarife sind jeweils am Schwarzen Brett angeschlagen.

Der Reitlehrer ist verpflichtet, die Abgabe der Reitkarten zu kontrollieren und Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung mit der Bezahlung im Rückstand sind, dem Schatzmeister zu melden.

Eine Reitstunde ist keine Zeitstunde. Eine Abteilungsreitstunde dauert höchstens 50 Minuten. Der Preis pro Reitstunde bezieht sich daher nicht auf eine Zeitstunde.

3. 7. Es werden folgende Reitkarten ausgegeben (siehe dazu auch Blatt zur Anmeldung zum Abonnement)

- ein monatliches Abonnement jeweils für Erwachsene und Jugendliche
- Zehnerkarten für Abonnenten
- Einzelkarten
- Voltigierer bezahlen pro Kurs bzw. monatlich
- für Privatpferdebesitzer und Beteiligte: Zehnerkarten

Reitkarten sind nicht übertragbar.

Einzelstunden müssen sofort beim Reitlehrer bezahlt werden.

Privatreitstunden sind mit dem Reitlehrer gesondert abzurechnen, zusätzlich ist bei Inanspruchnahme von Schulpferden die Reitgebühr gem. Tarif zu zahlen.

Besitzerkarten können nur von den Besitzern der Privatpferde bzw. deren Familienangehörige und den an einem Privatpferd Beteiligten verwendet werden. Es ist maximal nur eine Beteiligung pro Privatpferd möglich - sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Reitet ein Reiter ein Privatpferd, an dem er nicht beteiligt ist, dessen Benutzung ihm aber vom Besitzer genehmigt wurde, so ist erst dann Reiten in der Halle oder auf dem Reitgelände außerhalb des Unterrichts erlaubt, wenn mindestens eine Zehnerkarte im Quartal erworben wurde. Die Karten können im Unterricht mit Privatpferden abgeritten werden.

Wird ein vereinseigenes Pferd vorbestellt und nicht geritten, so wird ein Entgelt dann berechnet, wenn die Abmeldung nicht mindestens einen halben Tag vor der angesetzten Reitstunde erfolgt ist.

3. 8. Beim Reiten in der Bahn sind, sofern nicht in der Abteilung nach den Anweisungen des Reitlehrers geritten wird, folgende Regeln zu beachten:

Sind 5 Pferde und mehr in der Bahn, wird stets nur auf einer Hand geritten; dabei kann ein Reiter das Kommando übernehmen und bestimmen auf welcher Hand geritten bzw. wann gewechselt wird.

Beim Abteilungsreiten sind die Pferde zum Auf- und Absteigen in der Mitte der Zirkel senkrecht zur langen Wand aufzustellen.

Wer Schritt reitet bzw. zum Schritt oder Halten durchpariert, hat den Hufschlag frei zu halten. Ganze Bahn geht vor Zirkel.

Wenn in der Bahn geritten wird, darf die Bandentür nur nach vorherigem Anruf „Tür frei“ und der Antwort „ist frei“ geöffnet werden.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Wenn 4 und mehr Reiter in der Bahn sind, darf nicht longiert werden. Auf zwei Zirkeln gleichzeitig darf nur longiert werden, wenn kein Reiter sich gestört fühlt.

Während des Voltigierens bleibt die Halle für Reiter gesperrt. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Voltigierwart möglich.

Vor Verlassen der Bahn sind die Hufe auszukratzen. Pferdeäpfel sind umgehend aus der Halle zu entfernen. Wälz- und Scharrlöcher sind eben zu ziehen.

3. 9. Zur Förderung des Springsports werden spezielle Springstunden abgehalten.

Diese Springstunden sind eingeteilt in Abteilungen für Anfänger und Fortgeschrittene.

Über die Zuteilung entscheidet der Reitlehrer.

Springen über Hindernisse mit Vereinspferden in der Halle und auf dem Turnierplatz ist nur in Anwesenheit des Reitlehrers erlaubt.

Das Springen mit Privatpferden ohne Aufsicht durch den Reitlehrer geschieht auf eigene Gefahr. Schäden am Hindernismaterial sind dem Reitlehrer unverzüglich mitzuteilen.

Bei ungünstigen Boden- und Wetterverhältnissen ist das Springen mit Privatpferden auf dem Turnierplatz nicht erlaubt.

3. 10. Ausritte, an denen Vereinspferde teilnehmen, dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers bzw. von ihm Beauftragten durchgeführt werden. Er ist verantwortlich für die sachgemäße Durchführung des Rittes, für die schonende Behandlung der Pferde und die Einhaltung der mit dem Forstamt bzw. Waldbesitzern getroffenen Vereinbarungen. Seine Anordnungen haben alle an dem Ausritt teilnehmenden Reiter zu befolgen.

Nur in genehmigten Ausnahmefällen kann ein Vereinspferd ohne Aufsicht des Reitlehrers ausgeritten werden. Die volle Verantwortung (auch für das Pferd) trägt der betreffende Reiter.

Es werden auch spezielle Ausritte angeboten für Anfänger, Jugendliche oder ältere Reiter.

Eine Eintragungsliste liegt eine Woche vorher aus, aus der auch die Dauer bzw. die Höhe der Reitgebühr zu entnehmen ist.

Sollte ein Ausritt wegen schlechter Witterung gestrichen werden, kann eine Ersatzstunde in der Halle stattfinden.

Privatbesitzer und die Reitbeteiligungen können an den Ausritten der Abteilung teilnehmen. Sie haben die Anordnungen des Reitlehrers zu befolgen. Karten sind gemäß Tarif abzugeben.

Beim Einrücken ist vor dem Stall abzusetzen und das Pferd mit hochgezogenen Bügeln und gelockertem Satteltgurt in den Stall zu führen. Ein Einreiten in den Stall ist verboten.

Reiten Privatreiter und die Beteiligungen aus, sollte es möglichst vermieden werden, allein auszureiten. Reitet ein Reiter allein aus wird empfohlen, den voraussichtlichen Weg zu hinterlassen.

Jeder Reiter ist verpflichtet, Flurschäden zu vermeiden. Sollten an den Verein seitens der Wald- und Grundbesitzer Forderungen über Flurschäden geltend gemacht werden, so ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Reiter zum Ausgleich dieser Forderung heranzuziehen.

3. 11. Die Teilnahme an öffentlichen Turnieren bzw. anderen reiterlichen Veranstaltungen und vereinsinternen Wettbewerben ist wie folgt geregelt:

Jeder Reiter hat die Möglichkeit, gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen. Er erklärt sich durch seine Teilnahme mit den Bedingungen einverstanden.

Über die Festlegung der Teilnahme bzw. über die Aufstellung einer Turniermannschaft entscheidet der Reitlehrer in Zusammenarbeit mit dem Sportwart.

Nehmen Reiter im Auftrag und Namen des Vereins an öffentlichen Turnieren oder vereinsinternen Wettbewerben teil, so haben die Reiter an den angesetzten Trainingsstunden teilzunehmen und entsprechende Reitgebühren abzugeben.

Der Reitlehrer ist berechtigt, Reiter, die die Trainingsstunden nicht einhalten, von der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung auszuschließen.

Der Reitlehrer oder ein von ihm Beauftragter übernimmt während eines Turniers die Leitung der Turniergruppe. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Turnierteilnehmer tragen die durch die Turnierteilnahme entstandenen Kosten (Nennungs-/Startgelder) selbst. Sie sind vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.

Für die Teilnahme an einem Turnier mit einem Vereinspferd wird eine Gebühr erhoben.

Die Bestimmungen für die Turnierteilnahme gelten sinngemäß auch für die Teilnahme an vereinsinternen Wettbewerben und andern reiterlichen Veranstaltungen.

4. Stallordnung

4. 1. Der Reitlehrer ist Leiter des Stallbetriebes. Er ist in dieser Eigenschaft allen Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt. Widersprüche sind an den Vorstand zu richten.

4. 2. Der Reitlehrer bestimmt die Fütterungszeiten und -mengen. Ausnahmen bezüglich der Fütterungsmenge sind nach Absprache mit dem Reitlehrer möglich.

4. 3. Beanstandungen hinsichtlich der Einstreu und des Mistens sind an den Reitlehrer zu richten – nicht an das Stallpersonal.

4. 4. Jeder Reiter ist verpflichtet seine „Spuren“ bzw. die seines Pferdes (vom Putzen, Hufeauskratzen, äpfeln) von der Stallgasse und vom Waschplatz umgehend zu entfernen.

5. Pensionspferde

5. 1. Bezüglich des Einstellens von Pensionspferden, des Fütterns, Beschlagens und der tierärztlichen Behandlung wird auf die entsprechenden Informationen für Pferdeeinsteller und den Einstellungsvertrag verwiesen.

5. 2. Der Beritt von Privatpferden und Privatreitstunden sind mit dem Reitlehrer gegen gesonderte Berechnung zu vereinbaren.

6. Arbeitsdienst

Alle aktiven Mitglieder einer bestimmten Altersgruppe haben lt. Satzung Dienstleistungspflichten zu erfüllen. Umfang, Höhe des Ersatzes und der betroffene Personenkreis wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten sind einem entsprechen-

den Blatt zum Nachweis der abgeleisteten Stunden zu entnehmen.

Die Änderung der Betriebs- und Reitordnung ist jederzeit durch Beschluss des Vereinsausschusses möglich.

Alle Änderungen sind den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Schwäbisch Gmünd, den 11.5.2010

VORSTAND UND AUSSCHUSS DES REIT-UND FAHRVEREINS SCHWÄBISCH GMÜND